

PRAKTIKANTENORDNUNG

für das Studium der Ökotrophologie

§ 1 Ziel des Fachpraktikums

Das Fachpraktikum ist Voraussetzung für die Ausstellung des Bachelor-Zeugnisses im Studium der Ökotrophologie. Ziel des Fachpraktikums ist es, den Studierenden der Ökotrophologie die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Einblicke in die berufliche Praxis zu vermitteln.

§ 2 Praktikantenamt

Das Praktikantenamt ist zuständig für die Beratung und die Anerkennung des Fachpraktikums. Dem Praktikantenamt gehören die Mitglieder des Ausschusses für Praktikantenangelegenheiten Ökotrophologie (gem. Satzung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät an).

§ 3 Durchführung des Fachpraktikums

(1) Das Fachpraktikum umfasst eine Gesamtzeit von mindestens 12 Wochen. Es kann in 3 (drei) mindestens vierwöchigen Abschnitten absolviert werden. Das Praktikum soll in einschlägigen Betrieben und Einrichtungen der Ernährungs- und

Gesundheitswirtschaft und/oder vor- und nachgelagerten Bereichen und/oder den ihnen verbundenen Organisationen, Institutionen und Ministerien erfolgen. Die wöchentliche Arbeitszeit im Praktikum sollte mind. 30 h/Woche betragen. Während des Praktikums sollen durch Mitarbeit Kenntnisse über die Tätigkeiten und die Organisation des Betriebes bzw. der Einrichtung erworben werden, insbesondere in Forschung und Entwicklung, Anwendungstechnik, Produktion, Distribution, Entsorgung, Beratung und Dienstleistung. Die Anerkennung des Praktikumsbetriebes ist vor Beginn des Praktikums vom Praktikantenamt einzuholen.

(2) Über den jeweiligen Fachpraktikumsabschnitt ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der neben allgemeinen Angaben über die Einrichtung Erfahrungsberichte über eigene Tätigkeiten und Hauptaufgaben der Einrichtung enthält. Die Form des Berichtes wird vom Ausschuss für Praktikantenangelegenheiten Ökotrophologie festgelegt. Der Bericht muss innerhalb des auf das Praktikum folgenden Semesters beim Praktikantenamt eingereicht werden.

§ 4 Anerkennung des Fachpraktikums

(1) Die Anerkennung des Fachpraktikums erfolgt durch Prüfung des Ausschusses für Praktikantenangelegenheiten. Die Prüfung ist bestanden durch :

- a) Nachweis der Registrierung beim Praktikantenamt,
- b) Nachweis eines Fachpraktikums mit der Gesamtdauer von wenigstens 12 Wochen durch Zeugnisse der Betriebs- bzw. Einrichtungsleitung,
- c) Vorlage eines qualifizierten schriftlichen Berichtes der/des Praktikantin/en über das Fachpraktikum.

(2) Anerkannt werden z.B. Fachpraktika in

- Großküchen oder anderen Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung
- Betrieben der Lebensmittelindustrie und des Nahrungs- und Genussmittelgewerbes
- Ver- und Entsorgungsunternehmen (Stadtwerke und Energieversorger)
- Betrieben der Hausgeräteindustrie
- Institutionen der Ernährungs-, der Haushalts-, der Markt- und der Lebensmittelforschung
- Lebensmitteluntersuchungsämtern
- Institutionen der Ernährungs-, der Haushalts- und Verbraucherberatung sowie der

Erwachsenenbildung

- Redaktionen von einschlägigen Medien und PR-Agenturen, die sich mit Ernährungs-, Verbraucher-, Haushalts- und Familienfragen befassen
- Organisationen, die sich mit Ernährungs-, Haushalts-, Familien- und Verbraucherfragen befassen, wie z.B. Statistisches Bundesamt, FAO, WHO, dgh und DGE

(3) Nicht anerkannt werden Verkaufs- und Aushilfstätigkeiten.

(4) Als Nachweis des Fachpraktikums kann außerdem die mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen des Gesundheitswesens und der Ernährungswirtschaft anerkannt werden. Über die Anerkennung von Ausbildungszeiten entscheidet der Ausschuss für Praktikantenangelegenheiten.

(5) Für die Anerkennung des Fachpraktikums, das vor der Immatrikulation abgeleistet wurde, ist die Registrierung beim Praktikantenamt unmittelbar nach der Immatrikulation erforderlich.

(6) Über die Anerkennung von Fachpraktikabescheinigungen anderer wissenschaftlicher Hochschulen und Einrichtungen entscheidet das Praktikantenamt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Praktikantenordnung tritt am Tage des Inkrafttretens der Satzungsänderung der Prüfungsordnung für Studierende der Ökotrophologie mit dem Abschluss Bachelor of Science in Kraft.